

IX

Beendigung der Montagearbeiten

§ 44

Die Bedingungen der Beendigung der Montagearbeiten sowie die Art der Ausfertigung eines entsprechenden Dokumentes über die Beendigung dieser Arbeiten (Protokoll u. ä.) werden von den Partnern im Vertrag vereinbart.

X

Garantien

§ 45

(1) Der Auftragnehmer ist für die richtige Durchführung der Montage entsprechend den Bedingungen des Vertrages verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten und zu den mit dem Auftraggeber abgestimmten Terminen alle Mängel, die in der Garantiefrist festgestellt wurden und durch falsche Ausführungen der Montage, durch Fehler in der Montagedokumentation sowie durch Verwendung von ungeeignetem Material bei der Montage entstanden sind, zu beseitigen.

(3) Der Auftragnehmer, der die Montage der Maschinen und Ausrüstungen auf Grund von Dokumentationen ausführt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht für Mängel verantwortlich, die durch Fehler in dieser Dokumentation entstanden sind.

§ 46

(1) Bei der Chefmontage ist der Auftragnehmer verantwortlich für die Richtigkeit seiner Instruktionen und die technische Richtigkeit der Montagearbeiten sowie der an die Fachkräfte des Auftraggebers gegebenen Empfehlungen und Weisungen, wenn der Auftraggeber alle Bedingungen einhält, die im Chefmontagevertrag vereinbart wurden.

(2) Wenn der Auftragnehmer Empfehlungen und Weisungen auf Grund von Dokumentationen gibt, die er vom Auftraggeber erhalten hat, ist er nicht für die Folgen verantwortlich, die sich aus Fehlern in dieser Dokumentation ergeben können.

(3) Der Auftragnehmer muß auf seine Kosten und zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Terminen alle Mängel beseitigen, die in der Garantiefrist festgestellt wurden und die durch Fehler in der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Montagedokumentation und/oder durch falsche Instruktionen von seiten der Fachkräfte des Auftragnehmers entstanden sind.

§ 47

Für andere Arten von Montagearbeiten, außer den in den §§ 45 und 46 festgelegten, können die Garantieplichten des Auftragnehmers durch die Partner im Vertrag festgelegt werden.

§ 48

(1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, endet die Garantiefrist für Montage und Chefmontage gleichzeitig mit dem Ablauf der Garantiefrist für die Maschinen und Ausrüstungen aus dem Vertrag über deren Lieferung.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Montagearbeiten die Garantiefrist entsprechend dem Liefervertrag bereits abgelaufen ist oder weniger als 12 Monate beträgt, können die Partner die Garantiefrist für die Montagearbeiten auf 12 Monate verlängern.

§ 49

Wenn der Auftragnehmer die angezeigten Mängel nicht rechtzeitig zum festgelegten Termin beseitigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Verlust seiner Garantierechte diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Reparatur in Höhe der normalen tatsächlichen Kosten zu bezahlen. Kleinere Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die keine Teilnahme des Auftragnehmers an ihrer Beseitigung erfordern, werden durch den Auftraggeber unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers beseitigt.

§ 50

Der Auftragnehmer ist aus der Garantieverpflichtung dann nicht verantwortlich, wenn er beweist, daß die festgestellten Mängel nicht durch sein Verschulden entstanden sind, sondern insbesondere durch vom Auftraggeber unsachgemäß durchgeführte Arbeiten, durch die Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführte Änderungen an den Maschinen und Ausrüstungen.

XI.

Verantwortlichkeit der Partner

§ 51

(1) Die Partner sind einander materiell verantwortlich für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

(2) Jeder Partner muß seine Pflichten, die aus dem Vertrag hervorgehen, ordnungsgemäß erfüllen und dabei dem anderen Partner jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gewähren.